



Platzordnung

Naherholungsgebiete Heisterberger Weiher und Krombachtalsperre

Die Verwaltung dieses Campingplatzes heißt Sie herzlich willkommen und wünscht Ihnen einen erholsamen und angenehmen Aufenthalt. Im Interesse aller anwesenden Campinggäste werden Sie höflichst gebeten, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft der Campinggäste stören könnte, insbesondere ist die nachstehende Campingplatzordnung einzuhalten:

Mit dem Pachten eines Campingstellplatzes erkennen Sie die nachstehenden Bedingungen der Platzordnung an. Verstöße werden mit Platzverweis geahndet.

1

Anmeldung

Bei Ankunft meldet sich der Campinggast an der Rezeption an. Sowohl Urlaubsgäste als auch Dauercamper sind verpflichtet, ihren Besuch anzumelden und unterliegen einer Besuchergebühr. Fahrzeuge der Besucher sind außerhalb des Campingplatzes abzustellen. Bei erstmaliger Anreise ist der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Es ist untersagt, den polizeilichen Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Campingplatz anzumelden. Untervermietung ist grundsätzlich verboten!

Der Camping- und Wochenendplatz ist zur Erholung gedacht und nicht, um dort einen Dauerwohnsitz einzurichten. Das Anmelden eines Hauptwohnsitzes und Nebenwohnsitzes ist nicht zulässig.

2

Gebühren

Die Gebühren ergeben sich aus der durch Aushang bekannt gegebenen Preisliste. Sie sind bei Kurzcamping bei Ankunft zahlbar. Die Aufenthaltsdauer wird nach Nächten berechnet. Die Abreise muss vor 12:00 Uhr erfolgen. Bei Abreise nach 12:00 Uhr wird ein zusätzlicher Aufenthaltstag berechnet. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren bei vorzeitiger Abreise besteht nicht.

Dauercamper zahlen ihre Pacht für das am 01.04. beginnende Pachtjahr bis 31.03. des folgenden Jahres im Voraus.

3

Beschränkung für die Aufnahme von Campern

Die Platzverwaltung kann die Aufnahme von Campern verweigern oder sie des Platzes verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Platzordnung oder im Interesse der Campinggäste notwendig erscheint.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Benutzung des Campingplatzes nur in Begleitung oder schriftlicher Genehmigung Erziehungsberechtigter gestattet.

4

Allgemeines Verhalten

Der Campinggast hat den Weisungen der Platzverwaltung Folge zu leisten, insbesondere bei der Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen usw. Das Öffnen und Übersteigen von Campingplatzumzäunungen ist nicht gestattet. Camper, die ihren Stellplatz am Rande des Campinggeländes haben, sind verpflichtet, die äußere Umzäunung jederzeit geschlossen zu halten. Die Tore an der Krombachtalsperre zum Wald und zum See sind nach Passieren abzuschließen.

Das Wochenendgrundstück ist komplett sauber zu halten!

Eltern haften für Schäden ihrer Kinder auf dem gesamten Gelände!

Verstöße gegen die Platzordnung werden mit der Kündigung geahndet!

Das Anfüttern von herumstreunenden Katzen ist strengstens verboten!

5

Platzzuweisung

Die Platzverwaltung weist den Zeltplatz zu. Eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht erlaubt.

6

Aufbau der Zelte – Kurzcampingplatz

Wohnwagen, Reisemobile und Zelte sollen sofort nach der Anmeldung aufgestellt werden. Einfriedungen durch Gräben, Schnüre und dergleichen sind verboten.

7

Benutzung und Gestaltung der Dauerplätze

a) Auf dem gepachteten Wochenendgrundstück darf jeweils nur eine Campingeinheit stehen. Das Aufstellen von Zweitwagen und zusätzlichen Zelten ist nicht gestattet. Als Ausnahme ist das kurzzeitige Aufstellen eines Kleinzeltens für die Kinder des Stellplatznehmers gestattet. Außerdem dürfen keine PKW, Boote usw. außerhalb der Parzelle abgestellt werden. Die Wege auf dem Campingplatz sind freizuhalten. Die Wohnwagen, Zelte, usw. sind nach Anweisung des Platzwartes aufzustellen. Räder und Achse sind am Wohnwagen zu belassen. Wohnwagen, deren Räder und Achsen abmontiert sind, werden als feste Bauten behandelt. Feste Bauten sind Wochenendhäuser oder Mobilheime ohne Räder. Diese müssen einen Mindestabstand von 5 m zu anderen Wochenendhäusern und Mobilheimen einhalten. Zu den Wohnwagen können lediglich Vorzelte aufgestellt werden, die im Zubehörhandel erhältlich sind. Erlaubt sind: handelsübliche Sommer-, Winter- oder Ganzjahres-Vorzelte. Das Vorzelt darf die Höhe (minimal baulich bedingte Überhöhe) - Überlappung zum Wohnwagen und die Länge des Wohnwagens nicht überschreiten. Die Tiefe des Vorzeltes darf max. 2,80 m betragen. Jegliche Art von Eigenbauten sowie Sonderanfertigungen sind untersagt. Schutzdächer für Wohnwagen sind erlaubt, wenn sie aus dem Zubehörhandel stammen.

b) Dagegen sind feste Vor-, An- oder Überbauten, gleich welchen Materials, untersagt. Lediglich freistehende Terrassen in braunem Farbton mit max. Größe von 20 qm sind zulässig.

c) Das Verlegen von Unterböden ist gestattet. Auf saubere Ausführung ist zu achten. Bei Aufgabe des Platzes sind die Böden umgehend zu entfernen. Um den Rasen zu schonen, dürfen Plastikfolien

und ähnliches nicht auf dem Boden ausgelegt werden (Flurschaden). Ausgenommen sind luftdurchlässige Gittermatten. Das Aufstellen von Gerätehäuschen (Blech/Holz) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindevorstandes bzw. Verpächters.

d) Als Begrenzung für die Plätze ist eine einfache Schnur oder Brett auf niedrigen Pflöcken, die nicht höher als ca. 60 cm sein dürfen, zugelassen. Des Weiteren sind Sichtschutzzäune in keinster Weise gestattet.

e) Das Anpflanzen von Bäumen und Hecken ist nur mit der Zustimmung der Gemeinde / Platzverwaltung erlaubt. Eine Höhe von 1,50 m darf nicht überschritten werden. Die Straßen und Wege auf dem Gelände des Campingplatzes sind von Bepflanzungen jeglicher Art frei zu halten. Blumenanpflanzungen zur Ausschmückung der Plätze sind dagegen in vertretbarem Umfang gestattet. Spätere Platznutzer dürfen jedoch in der weiteren Nutzung des Platzes nicht beeinträchtigt werden. Pflanzen, welche die Grundstücke voneinander trennen, dürfen nur in Absprache mit dem Nachbarn gepflanzt oder entfernt werden! Die Gemeinde übernimmt hier keinerlei Haftung bei Fehlverhalten eines Pächters. Vorhandene Hecken müssen vom Stellplatznehmer in der Höhe und Breite wachstumsbedingt geschnitten werden. Ungepflegte Stellplätze werden vom Platzhalter auf Kosten des Pächters zur Pflege in Auftrag gegeben.

f) Der Pächter des gepachteten Dauerstellplatzes ist verpflichtet, die Dauerstellplatznummer deutlich sichtbar am Wohnwagen, Wochenendhaus etc. anzubringen.

8

Feuerstätten, Gasanlagen und Elektroinstallation

Das Heizen mit festen Brennstoffen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Driedorf und einer amtlich geprüften Feuerstätte zulässig. Offene Feuerstellen sowie Lagerfeuer sind hingegen verboten. Sicherheitsregeln für Flüssiggasanlagen in Wohnwagen etc. sind zu beachten. Jeder Stellplatznehmer hat dem Platzverwalter zu Beginn der Saison eine gültige Gasprüfbescheinigung vorzulegen. Flüssiggastankanlagen sind anzeigepflichtig und müssen bei der Gemeinde Driedorf mit Lageplan und Genehmigung des Aufstellers vorgelegt werden.

Defekte oder nicht zulässige Anschlusskabel werden nicht angeschlossen bzw. abgeklemmt. Der Stellplatznehmer ist für seine Elektroinstallation (nach VDE) verantwortlich und haftet für alle hierdurch entstehenden Schäden gegenüber Dritten und sich selbst.

9

Ruhezeiten und Lärmbelästigung

Die Platzruhe beginnt um 22:00 Uhr und dauert bis 07:00 Uhr. Die Mittagsruhe auf dem Campingplatz Krombachtalsperre beginnt um 13:00 Uhr und dauert bis 15:00 Uhr und auf dem Campingplatz Heisterberger Weiher beginnt diese um 12:30 Uhr und dauert bis 14:00 Uhr. In den Wintermonaten vom 01.11. – 31.03 findet keine Mittagsruhe statt. Während dieser Zeit sind Radiogeräte und dergleichen auf Zeltlautstärke zu stellen. Wir bitten um größtmögliche Rücksichtnahme während der Ruhezeiten auf dem gesamten Campinggelände.

Bei lärmenden Arbeiten gelten folgende Arbeitszeiten:

Heisterberger Weiher: Montag - Samstag 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 20:00 Uhr

Krombachtalsperre: Montag - Samstag 08:00 Uhr – 13:00 Uhr und 15:00 Uhr – 20:00 Uhr

Während der Sommerferien in Hessen herrscht auf dem kompletten Campingplatz generelles Verbot für lärmende Arbeiten, ausgenommen davon ist das Rasenmähen. Die Platzverwaltung sowie die Gemeinde Driedorf können Ausnahmen für Pächter genehmigen.

Für neu ankommende Stellplatznehmer sowie für dringende Reparaturarbeiten an Wochenendhäusern sowie Wohnwagenstellplätzen sind Ausnahmen nach Rücksprache mit der Platzverwaltung möglich. Die Ruhezeiten sind einzuhalten. Generelles Verbot an Sonn- und Feiertagen.

10

Fahrzeugverkehr innerhalb des Campinggebietes

Das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nur zu An- und Abfahrten auf den hierfür bestimmten Wegen im Schrittempo erlaubt und nur solange gestattet, wie es die Witterungsverhältnisse (Zustand der Wege) zulassen.

Fahrten zum Sanitärgebäude sowie das Parken auf Wegen und Grünflächen des Campingplatzes sind nicht erlaubt. Der Camper hat seinen PKW auf seinem Stellplatz abzustellen. Fahrzeuge dürfen weder auf dem Campingplatz noch an den Ufern des Sees gewaschen werden. Während der Mittags- und Nachtruhe bleibt der Campingplatz für jeden Fahrzeugverkehr gesperrt. Ausnahme bildet der Notfall. Im Notfall ist der Notschalter am Tor zu benutzen.

11

Abwasser, Toiletten, Sanitäranlagen

Kinder unter 6 Jahren dürfen die Toiletten und sonstige Sanitäranlagen nur in Begleitung Erwachsener benutzen. Das Abwasser aus dem Spülablauf der Wohnwagen ist in einem Behälter aufzufangen und in die besonders gekennzeichneten Becken am Sanitärgebäude zu entleeren. Ebenso Chemikaliotoiletten. Ausgenommen sind erschlossene Dauerstellplätze in der Sommersaison.

Verursachen Sie Schäden an den Anlagen oder Einrichtungsgegenständen, müssen diese gemeldet werden. Sie sind als Gast verpflichtet, Schäden, die Sie oder Ihre Begleiter verursacht haben, zu ersetzen.

12

Müllbeseitigung

Abfälle, die üblicherweise auf dem Stellplatz anfallen, gehören ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Müllbehälter.

Müllabgabezeit ist täglich in der Zeit von:

09:00 Uhr – 18:00 Uhr

Grün- und Heckenschnitt wird in den dafür bereitgestellten Container entsorgt (außer an Sonn- und Feiertagen). Jeglicher Sperrmüll, wie Gegenstände aus Holz, Podeste, alte Zelte, Plastikplanen, Möbelstücke, Gestänge, Kühlschränke, usw. sind vom Stellplatzinhaber selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.

13

Mitbringen von Haustieren / Tierhaltung

Hunde müssen stets angeleint sein und dürfen nur an kurzer Leine ausgeführt werden. Exkreme der Hunde müssen vom Hundebesitzer generell und unverzüglich beseitigt und entsorgt werden. Das Baden von Hunden im Sanitärgebäude oder in der Talsperre sowie der Aufenthalt am Uferbereich / Liegewiese ist verboten. Die Tierhaltung auf dem Campingplatz ist grundsätzlich nur soweit gestattet, als dass eine Belästigung und Gefährdung anderer Camper ausgeschlossen ist.

14

Benutzung der Krombachtalsperre und dem Heisterberger Weiher

Das Baden erfolgt an der Krombachtalsperre sowie am Heisterberger Weiher auf eigene Gefahr.

Krombachtalsperre:

Motorboote jeglicher Art dürfen die Krombachtalsperre nicht befahren.

Segelboote, Surfbretter und andere Boote sind gebührenpflichtig und müssen bei der Platzverwaltung angemeldet werden. Jedes angemeldete Boot und Surfbrett erhält eine Jahresplakette, die gut sichtbar anzubringen ist. Bootshalter und Surfer erhalten mit der Jahresplakette eine Vorschrift über den Gemeingebrauch an der Krombachtalsperre, die unbedingt zu befolgen ist. Angeln in der Talsperre ist verboten.

Heisterberger Weiher:

Private Boote, Segeln und Surfen sind generell verboten.

15

Verlassen des Campingplatzes

Der Abbruch der Zelte ist nicht vor 07:00 Uhr früh gestattet. Der Lagerplatz ist vor Abreise in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

16

Besucher

Der Stellplatznehmer bzw. Wochenendgrundstückspächter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Besucher anmelden und die fällige Gebühr, nach der jeweiligen Preisliste, am gleichen Tage unaufgefordert entrichten.

Fahrzeuge der Besucher sind auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

17

Haftungsvorschriften

Die Gemeinde Driedorf und / oder die Platzverwaltung haften nicht für Personen- und Sachschäden, die Campingplatzbenutzer z. B. durch Bäume, herabfallende Äste, Brand, Diebstahl oder sonstige Ereignisse erleiden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Für Schäden, die Campingplatzbesucher untereinander verursachen, wird nicht gehaftet.

Der Abschluss eines Benutzungsvertrages für den Campingplatz beinhaltet weder einen Verwahrungsvertrag, noch eine Aufsichtspflicht der Gemeinde Driedorf/Platzverwaltung für die eingebrachten Sachen (Fahrzeuge, Zelte, Mobiliar und Reisegepäck aller Art).

18

Verstöße

Den Weisungen und Anordnungen der Platzverwaltung ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen diese Platzordnung werden mit Kündigung bzw. Platzverweis geahndet.

gez.

Driedorf, den 01.04.2015

Dirk Hardt
Bürgermeister